VERORDNUNG
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Sassnitz
(Stadtverordnung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 des Sicherheits- u. Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998, GVOBl. M-V, S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.5 des Gesetzes vom 28. März 2002 (GVOBL. M-V, S. 154), erlässt der Bürgermeister der Stadt Sassnitz zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Rügen vom 05. Februar 2004 folgende Verordnung :

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Stadtgebiet Sassnitz einschließlich Ortsteile.
Innerhalb der Hafengrenzen der Sassnitzer Häfen (Stadthafen Sassnitz einschließlich des Seebrückengebietes und Fährhafen Sassnitz) sind die hafengesetzlichen Bestimmungen wie z.B. die Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern –Hafenverordnung - vom 19. Juli 1991 sowie die Hafennutzungsordnung der Stadt Sassnitz vom 18. Februar 1994 zu beachten.

§ 2
Lärm

1) Lärmerzeugung ist insbesondere während der allgemeinen Ruhezeit werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr zu vermeiden.
Die Sonntage und Feiertage werden durch die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes M-V (FTG M-V) geschützt.

2) Für die durch menschliches Verhalten hervorgerufenen Geräuschereignisse, z.B. Freizeitbetätigung im Wohnbereich und in der freien Natur, Partys, Toneinwirkungen durch Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Betrieb von Geräten und Maschinen, die nicht den Bestimmungen der Maschinenlärmverordnung unterliegen, gelten zusätzlich zu den allgemeinen Ruhezeiten in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten,

die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Pflegeanstalten

• werktags die Zeiten von 06:00 – 08:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr sowie von 20:00 bis 22:00 Uhr als Ruhezeiten.

Spezialgesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt. Es gelten die Regelungen des Bundes- Immissionsschutzgesetzes, der Freizeitlärm-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern, der Geräte- und Maschinenlärmverordnung sowie des §117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 3
Offene Feuer im Freien

1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster- und Brauchtumsfeuern und von Lagerfeuern ist verboten. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen unterliegt den Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung des Landes Mecklenburg –Vorpommern.

2) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten auf dessen Grundstück das Feuer abgebrannt werden soll.

3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen, bei öffentlich abgebrannten Brauchtumsfeuern durch mindestens drei erwachsene Personen. Vor dem Entzünden des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im aufgestapelten Brennmaterial aufhalten.
Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

4) Die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden im Land Mecklenburg- Vorpommern bleibt unberührt.

§ 4
Sicherheitsmaßnahmen

1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind vom Ordnungspflichtigen zu entfernen, sofern sie

regelmäßig eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen und deren Entfernung zumutbar ist.

§ 5
Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister der Stadt Sassnitz über die Regelung des § 8 im Sonn- und Feiertagsgesetz M-V hinaus im Einzelfall Ausnahmen von den Ruhezeiten nach § 2 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 zulassen. Der Bürgermeister kann weiterhin Ausnahmen von dem Verbot nach § 3 Abs. 1 genehmigen .

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 1 an Werktagen unzulässigen Lärm erzeugt,
- § 2 Abs. 2 die zusätzliche Ruhezeit stört,
- § 3 Abs.1 ohne die erforderliche Genehmigung ein Oster- oder anderes Brauchtumsfeuer anlegt oder unterhält,
- § 3 Abs. 3 Satz 1 ein zugelassenes Feuer nicht genügend beaufsichtigt,
- § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 ein Feuer nicht sorgfältig ablöscht,
- § 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht entfernt.

2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße gemäß § 19 SOG M-V bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7
Verfahren

1) Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG).
Dabei soll ein Verwarnungsgeld vorgesehen werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig hängt vor allem vom Maß der Pflichtwidrigkeit, dem Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Umweltgüter sowie dem Verhalten der Betroffenen (Bemühen, Gefährdung bzw. Schädigung abzuwenden oder wiedergutmachen) ab.

2) Die Behörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Tat eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG). Dies gilt auch dann, wenn durch dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung vom 28.08. 1995 außer Kraft.

Sassnitz, 05. Februar 2004

D. Holtz
Bürgermeister